

Eurofins Umwelt Ost GmbH - Löbstedter Strasse 78 - D-07749 Jena

Wasserverband Südharz
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen

Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 62506384**

Prüfberichtsnummer: **AR-25-JE-010702-01**

Auftragsbezeichnung: **Trinkwasseruntersuchung**

Anzahl Proben: **1**

Probenart: **Trinkwasser**

Probenahmedatum: **02.04.2025**

Probenehmer: **Eurofins Umwelt Ost GmbH, Herr Peter Kynäß (externer Probenehmer)**

Probenahmeort: **06528 Blankenheim, Am Kreuzstein 3**

Anlieferung normenkonform: **Ja**

Probeneingangsdatum: **02.04.2025**

Prüfzeitraum: **02.04.2025 - 04.04.2025**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür sowie für die Kundenangaben oder darauf basierende Berechnungsergebnisse keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse gelten dann für die Probe, wie erhalten. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14081-01-00) aufgeführten Umfang.

Anhänge:

[XML_Export_AR-25-JE-010702-01.xml](#)

[PN-Protokoll_62506384](#)



Andreas Brosig
Prüfleitung
+49 3641 464934

Digital signiert, 04.04.2025
Sarah Reuter
Prüfleitung



Parameter
Lab.
Akkr.
Methode
Grenz-werte
BG
Einheit
Probenahme

Probenahme Trinkwasser	JE	F5	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	JE	F5	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X

Angabe der Vor-Ort-Parameter

Färbung, qualitativ	JE	F5	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04				klar
Geruch	JE	F5	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	1)			ohne
Geschmack	JE	F5	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	1)			ohne
Sauerstoff (O2)	JE	F5	DIN EN ISO 5814: 2013-02		0,1	mg/l	8,8
Trübung	JE	F5	DIN EN ISO 7027-1:2016-11	1 ²⁾	0,10	FNU	0,43
Wassertemperatur	JE	F5	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	8,6
pH-Wert	JE	F5	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5			7,61
Leitfähigkeit bei 25°C	JE	F5	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	µS/cm	601

Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1

Escherichia coli	JE	F5	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Intestinale Enterokokken	JE	F5	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0

Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I

Ammonium	FR	F5	DIN EN ISO 11732 (E23): 2005-05	0,5 ³⁾	0,06	mg/l	< 0,06
Clostridium perfringens, einschließlich Sporen	JE	F5	DIN EN ISO 14189 (K24): 2016-11	0		KBE/100 ml	0
Coliforme Bakterien	JE	F5	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Spektr. Absorptionskoeff. (436 nm)	FR	F5	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	0,5 ⁴⁾	0,1	1/m	< 0,1
Geruchsschwellenwert (23°C, Kurzzeitverfahren)	JT/f	NG	DIN EN 1622 (B3): 2006-10	<1	1		< 1
Koloniezahl bei 22°C	JE	F5	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁵⁾		KBE/1 ml	0
Koloniezahl bei 36°C	JE	F5	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁶⁾		KBE/1 ml	8
Trübung	FR	F5	DIN EN ISO 7027-1:2016-11	1 ²⁾	0,1	FNU	< 0,1

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Die mit FR gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH (Lindenstraße 11, Gewerbegebiet Freiberg Ost, Bobritzsch-Hilbersdorf) analysiert. Die Bestimmung der mit F5 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14081-01-00 akkreditiert.

Die mit JE gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH (Löbstedter Strasse 78, Jena) analysiert. Die Bestimmung der mit F5 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14081-01-00 akkreditiert.

Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ernst-Simon-Strasse 2-4, Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmewertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmewert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmewertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- 1) Für den Verbraucher annehmbar und ohne anomale Veränderung. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 der TrinkwV auch einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz anzuzeigen. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Ursache einer plötzlichen oder kontinuierlichen Erhöhung der üblicherweise gemessenen Konzentration ist zu untersuchen.
- 4) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Ohne anomale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- 6) Ohne anomale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-25-JE-010702-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-25-JE-010702-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.